

# Landtags-Beilage zur Sächsischen Staatszeitung.

Nr. 101.

Beauftragt mit der Herausgabe: Hofrat Doenges in Dresden.

1917.

## Landtagsverhandlungen.

II. Kammer.

86. öffentliche Sitzung am 8. Oktober 1917.  
Präsident Dr. Vogel eröffnet die Sitzung um 11 Uhr  
14 Min. vormittags.

Am Regierungstische: Ihre Exzellenzen die Herren Staatsminister Graf Bismarck v. Cossack und v. Seydelwitz, sowie die Ministerialdirektoren Wirsig, Geh. Rat Dr. Roscher, Exzellenz, die Geh. Räte Elterich, Dr. Dr.-Ing. Schmalz und Dr. Koch, ferner Abteilungschef General-Überarzt Dr. Muhs-Woß, die Geh. Räte Dr. Kühn, Dr. Otto, Dr. Dr.-Ing. Krüger und Stadler, Geh. Finanzrat Friedrich, Geh. Baurat Toller, Geh. Schulrat Sieber, Oberbaurat Köpke und Gewerberat Venisch.

Punkt 1 der Tagesordnung: Allgemeine Vorberatung über den Antrag des Abg. Dr. Roth und Gen., die Vorlegung eines Gewerbeschulgesetzentwurfs betreffend. (Deutsch Reichs-Nr. 301.)

Der Antrag lautet:

Die Kammer wolle beschließen:

1. die Königl. Staatsregierung zu eruchen, der Ständeversammlung einen Gewerbeschulgesetzentwurf vorzulegen, durch welchen dem Nachwuchs im Handwerk und Gewerbe eine gründliche zeitgemäße Ausbildung und dem Gewerbelehrerstande die dringend benötigte Festigung seiner Stellung gewährleistet wird;

2. die hohe Erste Kammer zum Beitritt zu diesem Beschluss einzuladen.

Berichterstatter Abg. Dr. Roth (fortschr. Vpt.):

In der Frage der Ausbildung unserer Handwerkslehrlinge habe der Krieg nicht minder zerrüttet, wie auf anderen Gebieten. Viel Lehrmeister hätten zu den Fäden eilen müssen, um das Vaterland zu verteidigen. Vielsoch seien dadurch die Lehrverbänne unterbrochen worden, weil die Gesellschafter nicht geschlossen werden seien oder niemand vorhanden gewesen sei, die Anleitung der Lehrlinge weiter zu bejahren. Ein Teil der Lehrlinge sei selbst dem Rufe des Vaterlandes als Kriegsfreiwillige vor abgeschlossener Lehrzeit gefolgt. Ein anderer Teil sei zur Industrie abgewandert, die mit Heereslieferungen bedacht gewesen sei. So sei es gelommen, doch nach und nach dem Handwerk ein erheblicher Teil seines Nachwuchses verlorengegangen sei. Außer einer intensiven Werbearbeit für den Zugang zu den gewerblichen Berufen, bei welcher insbesondere gegen das schädliche Vorurteil angelämpft werden müsse, als handle es sich um niedere, geringwertige Berufe, sei eine gründliche, zeitgemäße Ausbildung des gewerblichen Nachwuchses unerlässlich. (Abg. Günther: Sehr richtig!) Das seitherige Bildungswesen vermöge nicht den gezielten Anforderungen der Zeit zu genügen. Die einzige geplante Grundlage für das gewerbliche Schulwesen bildet das Geley vom 3. April 1880, das sich aber mit der Einführung des Rechts zur Errichtung, wie zum Beispiel der Genehmigung von Gewerbeschulen und einiger damit in Verbindung stehender Vorrichtungen beginne. Auf einem so düstigen Untergrund habe sich natürlich das Gewerbeschulwesen nicht organisch und einheitlich entwickeln können. Und so hätten sich die Gewerbe-, Handwerks- und Handelschulen, nach Schulvorläufern, innerer Ausgestaltung und Lehrzielen in buntem Viertel gebildet. Allmählich sei auch die allgemeine Fortbildungsschule beruflich gestaltet worden, bis die Ministerialverordnung vom 17. Dezember 1907 an die Bezirkschulinspektionen bekannt hätte, daß nicht nur der Beruf in den Mittelpunkt des Unterrichts zu treten, sondern auch die Klasseneinteilung nach Berufsorten zu erfolgen habe. Damit sei der Dualismus geschaffen worden, der den Raum für die mancherlei Unstimmigkeiten der Folgezeit in sich geöffnet habe. Dadurch sei die Einheitlichkeit verlorengegangen, sowohl die Lehrlinge in Betracht lämen. Viel sei hierüber von den Gewerbeschulmannern in der Presse und auf Versammlungen gelaufen. Der Dualismus erstrecke sich gennavatisch nur auf die Zeit, soweit der Schulzwang reiche. Darüber hinaus gingen schon Fachschule und Hoch- und Fortbildungsschulen. Indessen entdeckten diese infolge des Schrifters des Volksschulgesetzes noch einer gesetzlichen Grundlage. Dem einen Volksschulgesetzentwurf seien Vereinbarungen zwischen den Ministerien des Innern und des Kultus vorausgegangen. Diese hätten für die Gewerbeschulen infolge eine Schädigung gebracht, als fortan Neugründungen von Gewerbeschulen von der Genehmigung des Kultusministeriums abhängig gemacht worden waren. Diese Unsicherheit habe allenfalls bei den Gewerbeschulen und den Förderern des gewerblichen Schulwesens ein unbefriedigendes Gefühl erweckt. Die Erkenntnis, daß es so nicht weitergehen und daß nur durch ein Gewerbeschulgesetz eine wirkliche Sicherung eintreten könne, sei also nicht erst von heute und gestern; sie sei insofern nicht erst aus dem Antrage Dr. Roth erwachsen. Der Antrag bezwecke also die verlorengangene Einheitlichkeit wiederzuerlangen.

Um augenscheinlich wohl trete die Unhaltbarkeit dieser Zersplitterung der gewerblichen Schulen in Dresden in die Errscheinung. Redner erläutert dies an Beispielen. Die Lehrlingschulen unter dem Ministerium des Innern hätten, weil zunächst von Innungen ins Leben gerufen und großenteils von Fachleuten geleitet, den Nachdruck auf praktische Lehrleitung gelegt, besonders auf das technische Fachwissen. Daher habe die Gesetz geobachtet, daß die allgemeine Bildung, sowie die staatsbürgliche Erziehung und die Ausbildung für das Kontor, in Rechnen, Buchführung und Schriftweiter so kurz lämen, daß also diese Lehrlingschulen nicht in den Fortbildungsschulen zurückblieben. Dem habe der Ministerialerlaß vom 14. November 1910 abzuholen gehuft, der in groß Leistungslinien für den Ausbau der Lehrlingsabteilungen der gewerblichen Schulen festgelegt habe. Auf dieser Basis sei der am 15. Juni 1911 er schienene Normallehrplan aufgebaut worden, der lebhaft Anleitung zur Entwicklung von Vorrichtungen für die Behandlung und Verarbeitung des Lehrstoffes geboten habe. Eine grohe Anzahl von gewerblichen Schulen habe diesen Richtlinien entsprechende Lehrpläne aufgestellt. Eine nicht geringe Zahl freilich verbleibt noch jeglichen Zeit lang, und meistensweise steht an manchen Orten sogar das Lehrpersonal solchen die Einheitlichkeit verschwendenden Lehrplänen nicht sehr kompatibel gegenüber, da durchaus nach ihrer Meinung die Freiheit des Unterrichts zu sehr eingeschränkt würde. Zugleich manglete es an gesetzlich festgelegten, mit den erforderlichen Disziplinarempfehlungen ausgestatteten Ausschreibungen. Den Direktoren und Leitern der gewerblichen Schulen fehlt allenthalben die Macht, die Einhaltung der Lehrpläne zu erzwingen, und selbst die beiden zur Beurteilung und Beurichtigung des gewerblichen Schulwesens in Sachen bestellten Gewerberäte seien ohne Rücksicht größerer Nachprüfungen alle außerstande, anders als in Form von Ratschlägen ihren Willen fund zu geben,

was natürlich die Wirksamkeit ihrer Willensäußerungen sehr in Frage stellen müsse. Es müsse an der Förderung festgehalten werden, daß das Aufsichtsrecht über die gewerblichen Schulen durch Handels- und Gewerbeschulinspektoren ausübt werden, denen die Befugnisse der Volksschulinspektoren zu verleihen seien. Der jetzige Zustand der Haltung sei unabbar. Sehr zu begüthen wäre es, wenn ein Gewerbeschulrat bald geschaffen würde. In bezug auf Schulverwaltung und Schulunterhaltung, Anstellung, Entlohnung, Pensions- und sonstige Rechtsverhältnisse des Lehrpersonals seien die Fach- und Fortbildungsschulen unter dem Kultusministerium als Provinialschule in Gemeindeobhut durchaus sicher gestellt. Anders die gewerblichen Schulen unter dem Ministerium des Innern, bei denen die Verhältnisse wesentlich ungünstiger liegen. Während dort organische Einheit herrsche, bestrebe hier das bunte Viertel, das sich denken lasse. Es hänge dies mit der geschichtlichen Entwicklung des gewerblichen Schulwesens zusammen. Redner erläutert dies an Beispielen. Er habe neulich aus Anlaß der Beratung über die Teuerungsklagen für Staatsbeamte infolge der Vereinigung der Parteien leider nicht mehr, wie er vorgehabt habe, ausführen können, welch schreiende Ungerechtigkeit gegenüber vielen Gewerbelehrern darin liege, daß man diesen die Teuerungsklagen vornehme. Er habe sich begnügen müssen, durch seinen Parteikund Roth, der noch zu Worte gekommen sei, kurz darauf hinzuweisen zu lassen. Er glaube heute nicht nötig zu haben, sich des längeren darüber zu verbreiten, da die Tatsache für sich selber spreche. Die beiden Schulgattungen, Gewerbeschule und Fortbildungsschule, hätten also unter sehr ungleichen Bedingungen ihren gegenseitigen Wettbewerb auszufechten. Die Gewerbeschulen müßten durch erhöhte Leistungen und dem zulose höhere Anforderungen an Schüler und Lehrer ihre Daseinsberechtigung erweisen und lämen auf diese Weise nicht seitens in Konflikt mit kleinen Handelsmeistern, die sich daher lieber der ganz aus Gemeinde- und Staatsmitteln erhaltenen Fortbildungsschule zuwenden. Durch das Eingreifen des Kultusministeriums in das ursprüngliche Arbeitsfeld des Ministeriums des Innern seien auch die Konflikte zwischen den geschaffenen Schuleinrichtungen und Gewerbelehrern entstanden. Redner illustriert noch an einem Beispiel, wie auch auf finanzieller Seite die gewerblichen Schulen mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen hätten.

Redner geht dann auf die Entwicklung ein, welche das Gewerbeschulwesen in den anderen Bundesstaaten genommen hat. Die sächsische Volksschulgesetz setzt für die Fortbildungsschule, sowie sie beruflich auszuüben sei, vorlich: "die theoretischen Grundlagen des Berufs" und "die grundlegenden Elemente des kaufmännischen Wissens". Es würden auch weitgehende Bildungsgelegenheiten für das noch schulpflichtige Alter gewünscht, doch erstmals sich die Veranklungen "auf die berufliche, gesellschaftliche, staatsbürgliche, künstlerische, literarische und wissenschaftliche Ausbildung der Teilnehmer". Alle eigentliche Berufsbildung schiede demnach die sächsische Lehrerschaft grundsätzlich aus ihrem Bildungsprogramme aus. Seine Freunde möchten auf diese Feststellung ganz besonderen Wert legen, um darzutun, daß sie mit ihrem Antrag sich durchaus nicht in Widerspruch befinden mit den Bekreifungen des Volksschulrechtes. (Abg. Günther: Sehr richtig!) Das seitherige Bildungswesen vermöge nicht den gezielten Anforderungen der Zeit zu genügen. Die einzige geplante Grundlage für das gewerbliche Schulwesen bildet das Geley vom 3. April 1880, das sich aber mit der Einführung des Rechts zur Errichtung, wie zum Beispiel der Genehmigung von Gewerbeschulen und einiger damit in Verbindung stehender Vorrichtungen beginne.

Auf einem so düstigen Untergrund habe sich natürlich das Gewerbeschulwesen nicht organisch und einheitlich entwickeln können. Und so hätten sich die Gewerbe-, Handwerks- und Handelschulen, nach Schulvorläufern, innerer Ausgestaltung und Lehrzielen in buntem Viertel gebildet. Allmählich sei auch die allgemeine Fortbildungsschule beruflich gestaltet worden, bis die Ministerialverordnung vom 17. Dezember 1907 an die Bezirkschulinspektionen bekannt hätte, daß nicht nur der Beruf in den Mittelpunkt des Unterrichts zu treten, sondern auch die Klasseneinteilung nach Berufsorten zu erfolgen habe. Damit sei der Dualismus geschaffen worden, der den Raum für die mancherlei Unstimmigkeiten der Folgezeit in sich geöffnet habe. Dadurch sei die Einheitlichkeit verlorengegangen, sowohl die Lehrlinge in Betracht lämen. Viel sei hierüber von den Gewerbeschulmannern in der Presse und auf Versammlungen gelaufen. Der Dualismus erstrecke sich gennavatisch nur auf die Zeit, soweit der Schulzwang reiche. Darüber hinaus gingen schon Fachschule und Hoch- und Fortbildungsschulen. Indessen entdeckten diese infolge des Schrifters des Volksschulgesetzes noch einer gesetzlichen Grundlage. Dem einen Volksschulgesetzentwurf seien Vereinbarungen zwischen den Ministerien des Innern und des Kultus vorausgegangen. Diese hätten für die Gewerbeschulen infolge eine Schädigung gebracht, als fortan Neugründungen von Gewerbeschulen von der Genehmigung des Kultusministeriums abhängig gemacht worden waren. Diese Unsicherheit habe allenfalls bei den Gewerbeschulen und den Förderern des gewerblichen Schulwesens ein unbefriedigendes Gefühl erweckt. Die Erkenntnis, daß es so nicht weitergehen und daß nur durch ein Gewerbeschulgesetz eine wirkliche Sicherung eintreten könne, sei also nicht erst von heute und gestern; sie sei insofern nicht erst aus dem Antrage Dr. Roth erwachsen. Der Antrag bezwecke also die verlorengangene Einheitlichkeit wiederzuerlangen.

Um augenscheinlich wohl trete die Unhaltbarkeit dieser Zersplitterung der gewerblichen Schulen in Dresden in die Errscheinung. Redner erläutert dies an Beispielen. Die Lehrlingschulen unter dem Ministerium des Innern hätten, weil zunächst von Innungen ins Leben gerufen und großenteils von Fachleuten geleitet, den Nachdruck auf praktische Lehrleitung gelegt, besonders auf das technische Fachwissen. Daher habe die Gesetz geobachtet, daß die allgemeine Bildung, sowie die staatsbürgliche Erziehung und die Ausbildung für das Kontor, in Rechnen, Buchführung und Schriftweiter so kurz lämen, daß also diese Lehrlingschulen nicht in den Fortbildungsschulen zurückblieben. Dem habe der Ministerialerlaß vom 14. November 1910 abzuholen gehuft, der in groß Leistungslinien für den Ausbau der Lehrlingsabteilungen der gewerblichen Schulen festgelegt habe. Auf dieser Basis sei der am 15. Juni 1911 er schienene Normallehrplan aufgebaut worden, der lebhaft Anleitung zur Entwicklung von Vorrichtungen für die Behandlung und Verarbeitung des Lehrstoffes geboten habe. Eine grohe Anzahl von gewerblichen Schulen habe diesen Richtlinien entsprechende Lehrpläne aufgestellt. Eine nicht geringe Zahl freilich verbleibt noch jeglichen Zeit lang, und meistensweise steht an manchen Orten sogar das Lehrpersonal solchen die Einheitlichkeit verschwendenden Lehrplänen nicht sehr kompatibel gegenüber, da durchaus nach ihrer Meinung die Freiheit des Unterrichts zu sehr eingeschränkt würde. Zugleich manglete es an gesetzlich festgelegten, mit den erforderlichen Disziplinarempfehlungen ausgestatteten Ausschreibungen. Den Direktoren und Leitern der gewerblichen Schulen fehlt allenthalben die Macht, die Einhaltung der Lehrpläne zu erzwingen, und selbst die beiden zur Beurteilung und Beurichtigung des gewerblichen Schulwesens in Sachen bestellten Gewerberäte seien ohne Rücksicht größerer Nachprüfungen alle außerstande, anders als in Form von Ratschlägen ihren Willen fund zu geben,

Im kleinen Städten sei eine Vereinigung von Handels- und Gewerbeschulen wünschenswert. Auch solle die Vereinigung keiner, für sich allein nicht leistungsfähiger oder leistungsfähiger Gemeinden zu Verbundsgemeinden gefördert werden, schon um die Ausgestaltung von Berufsklassen zu ermöglichen. Danach bleibe das technische Mittelschulwesen und das technische Hochschulwesen in seiner sozialen Regelung bestehen. Nur sollten auch hier strenge Maßstäbe geschaffen werden, daß der unzureichende Wettbewerb, der mit vierbergsprechenden Bildungszielen und vollständigen Diplomen bei minderwertigen Leistungen Schülerfang treibe, ausgeschaltet werde. (Abg. Günther: Sehr richtig!) Welchem Ministerium seien nun die Schulen zu unterstellen? Für die innere Ausgestaltung der Schulen sei es zweitlich gleichgültig, welches Ministerium beim Finanzministerium um Zuflüsse anhalte und den aufzufüllenden Beamten beordne. Die Hauptfache bekleide die Festlegung, aber auch unentwegte Inhaltung der Ziele. Die Gewerbeschulen hingen auf der einen Seite mit den allgemeinbildenden Lehranstalten zusammen, auf der andern mit dem Berufe selbst, mit dem gesamten Wirtschaftsleben, zu dem sie in innigerem Kontakt standen, als alle Schulgattungen. Nun würden wohl die schulmäßigen Unterschiede rein sozialer Art schwierlich einen Platz unter einem Unterrichtsministerium finden. Es würde den Beratungsausschuß unnötig belasten, wenn das Ministerium des Innern, also das Ministerium für Gewerbe, Landwirtschaft und Handel, für drei Einrichtungen jedesmal die Mittigkeit des Unterrichtsministeriums erledigen und diesem auch die Aufsicht über die zu erzielenden Erfolge zuweisen wollte. Das Ministerium des Innern werde sich auch wohl kaum das technische Mittelschulwesen aus der Hand nehmen lassen wollen. Es erhebe sich daher die Frage: Wo soll der Schritt gemacht werden? Man könne aber sehr wohl auf dem betretenen Wege weiterkommen und die Fortbildungsschulen allgemein zu Lehrschulen ausbauen und die berufliche Oberschule beim Ministerium des Innern belassen. Wollte man aber Oberschulen und technische Mittelschulen dem Kultusministerium überweisen, so würde man dort wieder zahlreiche Berufe neu einkreisen müssen, die beim Ministerium des Innern zur Förderung von Handel und Gewerbe und Landwirtschaft im allgemeinen bereits vorhanden seien. (Abg. Günther: Sehr richtig!) Darum sei es einfacher, wenn man das ganze Fachschulwesen zunächst im Rahmen des Kultusministeriums des Innern schaffe, es aber so gestalte, daß es einem ländlichen Einheitschulgesetz leicht eingliedern sei. (Abg. Günther: Sehr richtig!) Wie dem aber auch sei, ein Grund, die ganze Angelegenheit hinauszuschieben, bis ein vom Kultusministerium losgelöstes Unterrichtsministerium geschaffen worden sei, lasse sich nicht erkennen, so sehr auch seine Freunde diese Trennung als einen Fortschritt erfreuen, der kommen müsse, und zwar je eher, desto besser. Solle man dazu kommen, daß gesamte Fachschulwesen einschließlich der beruflichen Fortbildungsschulen und der Technischen Hochschulen dem Ministerium des Innern zugewiesen, so führen doch Ausgleichsobjekte zur Verfügung. Es könnten dafür die Frauenschule, ferner sämtliche Heil-, Pfleg- und Erziehungsanstalten dem Kultusministerium des Innern zugeteilt werden, die doch ihrer ganzen Natur nach mehr zu letzterem hinzugehören. Die Bildungsanlagen für das weibliche Geschlecht müßten seines Geschlechts in gleicher Weise geziert werden und jetzt ganz besonders, da durch den Krieg dem weiblichen Geschlecht eine ganze Reihe von gewerblichen Betätigungs möglichkeiten erschlossen worden sei, die vor dem Kriege niemand gedacht habe. Auch hier habe der Dualismus Platz gegriffen. Um übrigens hätte noch eine Reihe wichtiger Fragen eine nähere Beleuchtung erfordert. Die Rückfrage auf die Geschäftslage des Hauses zwinge ihn jedoch, zunächst davon abzusehen und deren Befreiung der Deputationsberatung vorzuhaben. Seine Freunde hätten, den Antrag zur Beratung an die Gewerbe- und Handelschulwesen habe sich in der erfreulichen Weise entwidelt und seinen ehrenvollen Platz jederzeit zu behaupten gewußt. Es sei dafür zu sorgen, daß durch eine rationelle, großzügige Schul- und Erziehungspolitik dieser Platz auch in der kommenden schweren Zeit behauptet würde. (Vorhostes Bravo! links.)

Staatsminister Graf Bismarck v. Cossack  
(nach den kenographischen Niederschriften):

Die Königl. Staatsregierung ist bereit, die Frage zu prüfen, ob ein Bedürfnis vorliegt, das Geley vom 3. April 1880, dem das gewerbliche Schulwesen unterschied, abzuändern oder zu erweitern. Ich nehme an, daß in der Deputation, der dieser Antrag wohl überreicht werden wird, Gelegenheit gegeben sein wird, diese Bedürfnisse näher zu erörtern. Deshalb gehe ich auch heute auf die von dem Herrn Antragsteller erwarteten weitgehenden Vorschläge nicht näher ein, wie ich auch nicht in der Lage bin, mich heute über die angeblichen Nachteile anzuhören, die aus dem von dem Antragsteller gerührten Dualismus erwachsen sein sollen. Das Ministerium des Innern steht im allgemeinen auf dem Standpunkt, daß eine Schaffung des Fachschulunterrichts von überall sein würde (Sehr richtig!) und daß der als Dualismus bezeichnete Wettbewerb zwischen Fortbildungsschule und Fachschule dem gewerblichen Nachwuchs und seiner Ausbildung nicht geschadet hat, daß im Gegenteil die doppelte Möglichkeit, das Schulwesen zu fördern, die Möglichkeit bietet, das Ausbildungswesen den besonderen örtlichen und sachlichen Bedürfnissen anzupassen.

Das gewerbliche Schulwesen hat sich unter Herrschaft des Gesetzes vom 3. April 1880 kräftig und vielseitig entwickelt, vielleicht gerade deshalb, weil das Geley mit seinem in der Hauptfache politischen Charakter der Entwicklung und Ausgestaltung der gewerblichen Schulen im einzelnen leinerte Schranken auferlegt.

Es darf wohl gelagt werden, daß die Schulen dem Nachwuchs im Handwerk und Gewerbe bisher eine gründliche Ausbildung vermittelten haben. Insbesondere gilt dies für die Pflege-Fortbildungsschulen erreichenden Gewerbeschulen und Fach-Gewerbeschulen, die in den letzten Jahren vor dem Kriege sehr ausgebaut worden sind.

Verlastet wurde dieser Aufbau durch die vom Ministerium des Innern am 14. November 1910 erlassene Verordnung und die am 15. Juni 1911 herausgegebenen "Grundätze für die Ausstellung von Lehrplänen". Diese Grundsätze haben der hohen Kammer zur Verfügung. Welch günstigen Einfluß diese Anregungen auf die Entwicklung dieser Schulgattung gehabt haben, ist aus folgendem zu ersehen:

Es betrug

	im Jahre 1910	im Jahre 1914
die Zahl der Schulen . . . .	93	104
• • • Schüler . . . .	19 926	22 648
• • • wöchentlichen Unterrichtsstunden . . . .	5 462	8 231
• • • Lehrer . . . .	912	1 359
(baron hauptamtlich)	70	143

Um den Gewerbeschulen geeignete Bewerber für die Versorgung der hauptamtlichen Lehrstellen zuweisen zu können, erließ das Ministerium des Innern im Jahre 1912 eine Gewerbe-